



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 01.08.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/31

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11-ÖPNV

Förderrichtlinie des Landkreises Kitzingen

**über den Ausgleich der Einmalkosten durch die Vollintegration in den Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (VGN)**

Präambel

Der Landkreis Kitzingen wird zum 1. September 2016 vollständig in das Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg integriert.

Durch diese Verbundraumerweiterung entstehen den Verkehrsunternehmen einmalig sogenannte „Einmalkosten“ sowie laufende Kosten, die vom ÖPNV-Aufgabenträger ausgeglichen werden.

Die Zahlung des direkten Zuschusses an die Verkehrsunternehmen unterliegt der VO (EG) 1370/2007. Der ÖPNV-Aufgabenträger als örtlich zuständige Behörde erlässt daher die folgende Förderrichtlinie als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Um die in der Präambel genannte Zielsetzung sicherzustellen, erlässt der Aufgabenträger die nachfolgende Förderrichtlinie auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007¹. Die Förderrichtlinie wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Zuwendungszweck

- (1) Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wird um das Gebiet des Landkreises Kitzingen erweitert. Den im Gebiet des Landkreises Kitzingen Linienverkehre betreibenden Verkehrsunternehmen entstehen dadurch einmalig sogenannte Einmalkosten für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur sowie laufende Kosten für die Anwendung des VGN-Tarifes neben dem VVM-Tarif.

Die den Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung einmalig entstehenden Einmalkosten sowie die laufenden Kosten werden vom ÖPNV-Aufgabenträger nach Maßgabe des § 3 ausgeglichen.

¹ Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl 2007, Nr. L 315/1, zitiert: VO 1370/2007. Gesetzeszitate mit der Abkürzung "VO" beziehen sich im Folgenden auf die VO 1370/2007.

§ 3

Ausgleich der Einmalkosten und der laufenden Kosten

- (1) Die den Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung einmalig entstehenden sogenannten Einmalkosten sind insbesondere:

Anpassung der Verkaufssysteme
Anpassung der Informationssysteme (Echtzeit)
Entwerfer (Anschaffung und Aufstellung)
Haltestellenausstattung
Änderung der Firmenhomepage
Tarifschulung Fahrer und Verwaltung
Aufwand für die Ermittlung der Einmalkosten
E-Ticket

Sie werden vom ÖPNV-Aufgabenträger durch einen einmaligen direkten Zuschuss ausgeglichen.

- (2) Die den Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Verbundraumerweiterung entstehenden laufenden Kosten sind insbesondere:

Betriebskosten Verkaufs-/Informationssysteme
E-Ticket
Tarifschulung
Verbundmeldungen, Zählungen

Die laufenden Kosten werden den Verkehrsunternehmen jährlich durch einen einmaligen, direkten Zuschuss ausgeglichen, während der Laufzeit der zum 01.09.2016 gültigen Linien- genehmigungen.

§ 4 Verfahren

Der Zuschuss nach § 3 wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Übernahme der Einmalkosten ist von den Verkehrsunternehmen spätestens sechs Monate nach der Verbundraumerweiterung beim ÖPNV-Aufgabenträger zu stellen. Später eingehende Anträge oder Änderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der Antrag auf Übernahme der laufenden Kosten ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

§ 5 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung

- (1) Der Aufgabenträger bzw. eine vom Aufgabenträger beauftragte Firma ist berechtigt, Rechnungs- und ähnliche Prüfungen vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Förderrichtlinie und darüber hinaus geltender Rechtsvorschriften zu überwachen.
- (2) Der Zuschuss nach § 3 darf nicht zu einer Überkompensation der Einmalkosten führen.
- (3) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation hat das Verkehrsunternehmen eine Anhangsrechnung gemäß der VO 1370/2007 vorzulegen. Diese ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 zu bescheinigen.
- (4) Im Falle einer Überkompensation verlangt der Aufgabenträger die überschießenden Zuschüsse ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück. Die Verzinsung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft.

Kitzingen, 21. Juli 2016

Tamara Bischof
Landrätin